

## Verbandsordnung

### **des Zweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel-Touristik vom 01.01.1986 in der Fassung vom 01.01.2002**

#### § 1 Mitglieder

Verbandsmitglieder sind die in der Anlage genannten Gebietskörperschaften und juristischen Personen. Die Anlage ist Bestandteil der Verbandsordnung.

#### § 2 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Rhein-Mosel - Eifel - Touristik", und hat seinen Sitz in Koblenz, Bahnhofstraße 9 (Kreisverwaltung).

#### § 3 Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den bereits in Bund, Land und Mitgliedskörperschaften bestehenden Fremdenverkehrsorganisationen den Fremdenverkehr im Bereich der Mitgliedskörperschaften zu fördern, die Verbandsmitglieder in allen Fremdenverkehrsangelegenheiten, insbesondere in den Fragen der Werbung sowie des Reise- und Touristikverkehrs, zu beraten, gemeinsam mit den Verbandsmitgliedern die erforderlichen Organisationen einzurichten und erforderlichenfalls zweckdienliche Anlagen und Einrichtungen bei den Verbandsmitgliedern selbst zu schaffen und zu betreiben.

#### § 4 Aufgaben der Verbandsammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie die Beschlussfassung nicht einem Ausschuss übertragen hat oder soweit nicht der Vorstandsvorsitzende zuständig ist.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

- die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen,
- die Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
- die Festsetzung von Umlagen,
- Benutzungs- und Abgabensatzungen,
- den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes.

#### § 5 Vorstandsvorsitzender

Der Vorstandsvorsitzende hat einen Stellvertreter.

### **§ 6 Aufgaben des Verbandsvorstehers**

Der Verbandsvorsteher leitet nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsordnung sowie der Beschlüsse der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse den Zweckverband und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und den Ausschüssen. Er ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Zweckverbandes.

### **§ 7 Verbandsverwaltung**

(1) Zur Erledigung der laufenden Verwaltung kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Dieser kann haupt- oder ehrenamtlich tätig sein. Er ist insbesondere verantwortlich für

- die Ausführung der Beschlüsse und Entscheidungen der Verbandsorgane und der Ausschüsse
- die Verwaltung des Verbandsvermögens sowie
- das Kassen- und Rechnungswesen.

(2) Der Geschäftsführer wird durch einen Stellvertreter vertreten. Die Stellvertretung wird im Rahmen der laufenden Verwaltung durch den Verbandsvorsteher geregelt.

(3) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Beamte oder Angestellte beschäftigen.

### **§ 8 Ausschüsse und Sachverständige**

(1) Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse oder zur abschließenden Entscheidung kann die Verbandsversammlung ständige oder befristete Ausschüsse bilden. Es gelten die Vorschriften der §§ 44 ff. GemO sinngemäß.

(2) Die Verbandsversammlung und die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen sachkundige Personen hinzuziehen.

### **§ 9 Stimmrecht und Beschlussfassung**

(1) Die Verbandsmitglieder sind entsprechend ihrem Mitgliedsbeitrag stimmberechtigt. Für je angefangene 50 EUR Mitgliedsbeitrag haben die Verbandsmitglieder eine Stimme. Der Stimmenanteil des Landkreises Mayen-Koblenz wird auf 60 % der Stimmenzahl beschränkt.

(2) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich und nur durch anwesende Vertreter abgegeben werden.

(3) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Bezirksregierung Koblenz.

### **§ 10 Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse**

(1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, unter Angabe der zur verhandelnden Gegenstände und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 10 Tagen ein.

In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist von der Verbandsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(2) Die Verbandsversammlung muss vom Vorstandsvorsteher einberufen werden, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Verbandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder mit 2/3-Mehrheit aus besonderen Gründen die Nichtöffentlichkeit beschlossen wurde.

(5) Die Verbandsversammlung kann mit 2/3-Mehrheit beschließen, bei Dringlichkeit auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden, oder einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen. Sonstige Änderungen der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.

(6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich. Im übrigen gelten die Absätze 1 - 5 sinngemäß.

### **§ 11 Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Soweit eigene Einnahmen nicht ausreichen, wird der Finanzbedarf aus Umlagen gedeckt. Die Gebietskörperschaften entrichten eine Umlage entsprechend Ihrer Einwohnerzahl zum 30.06. eines jeden Vorjahres gemäß dem landeseinheitlichen automatisierten Melderegister (Einwohnerinformationssystem - EWOIS).

(2) Der Umlagebedarf und dessen Verteilung auf die Verbandsmitglieder wird in der Haushaltssatzung festgelegt.

### **§ 12 Haftung der Verbandsmitglieder**

Die Verbandsmitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes entsprechend ihrem prozentualen Anteil am Umlageaufkommen. Ausscheidende Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden vom Zweckverband eingegangenen Verbindlichkeiten.

### **§ 13 Beitritt, Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitgliedern**

(1) Der Beitritt in den Zweckverband ist auf Antrag jederzeit möglich.

(2) Die Mitgliedschaft kann mit einer einjährigen Frist zum Ablauf eines jeden Haushaltsjahres (31.12.) schriftlich gekündigt werden.

(3) Zu Änderungen der Verbandsordnung, die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes betreffen, ist eine Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder nicht erforderlich.

#### **§ 14 Auflösung des Zweckverbandes**

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.

(2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes obliegt die Abwicklung dem Vorstandsvorsteher.

(3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erhalten die Mitglieder vorbehaltlich des Abs. 5 das von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.

(4) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt für die Aufteilung der Schulden.

(5) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband gilt Absatz 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden; stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

#### **§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.

---

**Anlage zu § 1 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel-Touristik**

- **Landkreis Mayen-Koblenz**
- **Stadt Andernach**
- **Stadt Bendorf**
- **Stadt Mayen**
  
- **Verbandsgemeinde Mayen-Land**
  - Gemeinde Acht
  - Gemeinde Anschau
  - Gemeinde Arft
  - Gemeinde Baar
  - Gemeinde Bermel
  - Gemeinde Boos
  - Gemeinde Ditscheid
  - Gemeinde Ettringen
  - Gemeinde Hausten
  - Gemeinde Herresbach
  - Gemeinde Hirten
  - Gemeinde Kehrig
  - Gemeinde Kirchwald
  - Gemeinde Kottenheim
  - Gemeinde Langenfeld
  - Gemeinde Langscheid
  - Gemeinde Lind
  - Gemeinde Luxem
  - Gemeinde Monreal
  - Gemeinde Münk
  - Gemeinde Nachtsheim
  - Gemeinde Reudelsterz
  - Gemeinde St. Johann
  - Gemeinde Siebenbach
  - Gemeinde Virneburg
  - Gemeinde Weiler
  - Gemeinde Welschenbach
  
- **Verbandsgemeinde Maifeld**
  - Gemeinde Gering
  - Gemeinde Kollig
  - Gemeinde Mertloch
  - Stadt Münstermaifeld
  - Gemeinde Naunheim
  - Gemeinde Ochtendung
  - Gemeinde Pillig
  - Stadt Polch
  - Gemeinde Rüber
  - Gemeinde Trimbs

- Gemeinde Welling
- Gemeinde Wierschem
  
- **Verbandsgemeinde Mendig**
  - Gemeinde Bell
  - Stadt Mendig
  - Gemeinde Rieden
  - Gemeinde Thür
  - Gemeinde Volkesfeld
  
- **Verbandsgemeinde Rhens**
  - Gemeinde Brey
  - Stadt Rhens
  - Gemeinde Spay
  - Gemeinde Waldesch
  
- **Verbandsgemeinde Untermosel**
  - Gemeinde Alken
  - Gemeinde Brodenbach
  - Gemeinde Burgen
  - Gemeinde Dieblich
  - Gemeinde Hatzenport
  - Gemeinde Kobern-Gondorf
  - Gemeinde Lehmen
  - Gemeinde Löff
  - Gemeinde Macken
  - Gemeinde Niederfell
  - Gemeinde Nörtershausen
  - Gemeinde Oberfell
  - Gemeinde Winnigen
  - Gemeinde Wolken
  
- **Verbandsgemeinde Vallendar**
  - Gemeinde Niederwerth
  - Gemeinde Urbar
  - Stadt Vallendar
  - Gemeinde Weitersburg
  
- **Verbandsgemeinde Weißenthurm**
  - Gemeinde Bassenheim
  - Gemeinde Kaltenengers
  - Stadt Mülheim-Kärlich
  - Stadt Weißenthurm

- **Verbandsgemeinde Pellenz**

- Gemeinde Plaidt
- Gemeinde Kretz
- Gemeinde Kruft
- Gemeinde Nickenich
- Gemeinde Saffig

- **Sparkasse Koblenz**

<b>Historie</b>		
Vorschrift	Bekanntmachung/Fundstelle	Einarbeitung
Verbandsordnung vom 01.01.1986		erfolgt
Änderung vom 31.01.1996		erfolgt
Änderung zum 01.01.1998	Amtsblatt 05/2001, Seite 36	erfolgt
Änderung zum 01.10.1999	Amtsblatt 05/2001, Seite 36	erfolgt
Änderung zum 01.01.2000	Amtsblatt 05/2001, Seite 37	erfolgt
Änderung um 01.04.2000	Amtsblatt 05/2001, Seite 37	erfolgt
Änderung zum 01.01.2002		erfolgt